



Recht auf Rehabilitierung und Schadensausgleich

Julia Zinsmeister

Modul 4: Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Lerneinheit 3: Aufarbeitung

schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de



Inhalt

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Schadensausgleich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen | 3 |
| 2 | Rehabilitierung der zu Unrecht Verdächtigten | 5 |
| 3 | Befriedung bei ungeklärtem und unaufklärbarem Tatverdacht | 8 |

Wann, von wem und in welcher Form können Menschen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, Rehabilitierung und Entschädigung erwarten?

Wie steht es um einen Schadensausgleich für diejenigen, die einer Sexualstraftat falsch verdächtigt wurden?

Und finden sich in der wohl am häufigsten anzutreffenden Fallkonstellation - die bestehenden konkreten Verdachtsmomente konnten weder ausgeräumt, noch zweifelsfrei nachgewiesen werden - Wege der Befriedung?

1 Schadensausgleich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen

Sexueller Missbrauch kann nicht ungeschehen und nicht wieder gut gemacht werden. Den Betroffenen kann allenfalls ein Ausgleich für ihre immateriellen und materiellen Belastungen gewährt werden. Sie bleiben dennoch oft lebenslang mit den Folgen konfrontiert. Sie müssen lernen, mit der Angst zu leben und sie bestenfalls zu überwinden, sie müssen schrittweise ihr Selbstwert- und Sicherheitsgefühl und das Vertrauen in sich und andere zurück erlangen. Durch die Tat ist die soziale Ordnung der Kinder und Jugendlichen aus den Fugen geraten. Sie haben erfahren, dass ihre Liebe und Zuneigung missbraucht und Recht in Unrecht verkehrt werden kann. Um wieder soziale und moralische Orientierung zu erhalten, sollte den Mädchen und Jungen gegenüber ausdrücklich **anerkannt** werden, dass die ihnen zugefügte Straftat **Unrecht** und nicht nur Unglück war (vgl. Reemtsma 2002 S.81). Entgegen einer weitverbreiteten Vorstellung lässt sich dies aber nicht ohne weiteres symbolisch durch die **Bestrafung** des Täters oder der Täterin bewirken. Für die von sexuellem Missbrauch betroffenen Kinder und Jugendlichen sind die **Solidarität** und der **Respekt** ihres **sozialen Umfeldes** meist weitaus bedeutsamer und heilsamer als ein Gerichtsprozess. Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen sollte von den Bezugspersonen daher nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Gericht den Täter oder die Täterin für schuldig befundet.

Kriminalitätsoffer haben Anspruch auf **Ersatz des ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schadens**, z.B. den Ersatz ihrer Behandlungskosten oder die Zahlung eines Schmerzensgeldes zum Ausgleich ihrer seelischen Belastungen und der Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Ihr **Anspruch** richtet sich in erster Linie **gegen** die **Täterin** oder den **Täter**. Handelt es sich um sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung oder Pflegefamilie, können daneben aber auch die **Fachkräfte**, die zum Schutz der Kinder berufen waren (Garantenstellung), schadensersatzpflichtig sein. Dies setzt aber voraus, dass sie pflichtwidrig gehandelt haben. Eine Pflichtverletzung wäre zu bejahen, wenn sie konkrete Kenntnis von der Gefährdung hatten und die weiteren Übergriffe nicht verhindert haben, obwohl sie sie hätten verhindern können. Eine entsprechende Schutzpflicht haben einerseits die verantwortlichen Leitungs- und Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste, in denen die Minderjährigen gefördert, betreut oder behandelt werden, zum anderen die MitarbeiterInnen der zuständigen Aufsichtsbehörden (z.B. der Heim- oder Schulaufsicht).

Zivilrechtliche Schadens- und Schmerzensgeldansprüche und **Amtshaftungsansprüche gegen BeamtenInnen** setzen keine strafrechtliche Verfolgung voraus. Die Geschädigten müssen den SchadensverursacherInnen aber nachweisen können, dass sie die Tat wirklich schuldhaft begangen bzw. nicht verhindert haben, der geltend gemachte Schaden in dem geltend gemachten Umfang entstanden und kausal auf die

Tat zurückzuführen ist. Vor allem bei Langzeitfolgen ist ein solcher Nachweis nicht leicht zu führen. Sind die SchädigerInnen nicht freiwillig zum Schadensausgleich bereit, müssen die AnspruchstellerInnen sie ggf. vor dem Zivilgericht verklagen. Zivilrechtliche Ansprüche wegen sexuellen Missbrauchs, vorsätzlicher Körperverletzung und ähnlichen Delikten verjähren nach 30 Jahren (§ 197 BGB). Bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen können ihre Anwalts- und Verfahrenskosten ganz oder teilweise von der Staatskasse übernommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten zuvor einen Antrag auf **Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe** stellen.

Um nicht zwei Gerichtsprozesse durchlaufen zu müssen, haben Kriminalitätsoffer die Möglichkeit, in einem **Strafverfahren** einen Antrag auf Einleitung eines Adhäsionsverfahrens zu stellen. **Adhäsion** (lat.: Anhaftung) bedeutet, dass das Strafgericht im Falle eines Schuldspruchs nicht nur eine Strafe gegen die/den Angeklagten, sondern auch den zu leistenden zivilrechtlichen Schadensausgleich festsetzt. Die Betroffenen sollten sich vor der Antragstellung aber anwaltlich beraten lassen, da das Adhäsionsverfahren auch Nachteile bergen kann.

Wer durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hat, hat möglicherweise Anspruch auf **soziale Entschädigung** nach dem **Opferentschädigungsgesetz (OEG)**. Das OEG sieht als staatliche Entschädigung Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen, aber kein Schmerzensgeld vor. Das OEG befindet sich aktuell (Stand 2015) in der Reformdiskussion. Die Entschädigungsleistungen, die Leistungsvoraussetzungen und das Verwaltungsverfahren sollen besser an die Bedürfnisse von Gewaltopfern angepasst und auf das restliche Sozialleistungssystem abgestimmt werden.

Finanzielle Hilfen können auch aus dem von der Bundesregierung eingerichteten Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ beantragt werden. Diese Fondsmittel sollen bis 2019 zur Verfügung stehen. Zum Redaktionsschluss war offen, wann die Antragsfrist endet. Ein Antrag sollte daher möglichst bald gestellt werden. Wem als Minderjährige/r sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung angetan wurde, kann möglicherweise Unterstützung durch „Ergänzende Hilfesystem institutioneller Bereich“ erhalten. Entsprechende Anträge können nach gegenwärtigem Stand aber nur noch bis 31.08.2016 gestellt werden. Auskunft hierüber gibt die Trägerorganisation der betreffenden Einrichtung oder die zentrale Informationsstelle im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter der Tel. 0800 400 10 50. Weitere Kontaktdaten unter www.fonds-missbrauch.de.

2 Rehabilitierung der zu Unrecht Verdächtigten

Menschen, die zu Unrecht des sexuellen Missbrauchs verdächtigt werden, droht nicht nur **Ansehensverlust**. Ihre **sozialen und beruflichen Beziehungen** können durch den Verdacht **nachhaltig und schwer belastet** werden. Dies gilt in beruflicher Hinsicht in besonderem Maße für **Fachkräfte** des Bildungs-, Gesundheitssektors und der sozialen Einrichtungen und Dienste. In diesen Arbeitsfeldern können die ArbeitgeberInnen bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente, insbesondere bei Wiederholungsgefahr, berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis mit den verdächtigten Beschäftigten durch Verdachtskündigung zu beenden (vgl. Rechtstext Modul 4.2., Themenbereich: Arbeits- und Personalrecht). **Tatverdächtigen BewohnerInnen** der Einrichtung drohen der Verlust ihres Zuhauses und damit ein (erneuter) Abbruch ihrer sozialen Bindungen.

Was aber, wenn den verdächtigten Personen am Ende die Tat nicht nachgewiesen werden kann?

Hier sind **zwei Fallgruppen** zu unterscheiden: **a. nachweislich falsche Verdächtigungen** und **b. Fallkonstellationen, in denen sich die Geschehnisse nicht mehr eindeutig rekonstruieren lassen** und der Verdacht gegen die betreffende Person weder eindeutig bewiesen, noch restlos ausgeräumt werden kann. Die zweite Fallgruppe der nicht aufklärbaren Verdachtsmomente bildet in der Praxis wohl den Regelfall und wird nachfolgend unter Punkt III. behandelt.

Die Einstellung eines Strafverfahrens oder ein Freispruch sind in der Regel kein Unschuldsbeweis. Denn gemäß dem im Strafrecht geltenden Grundsatz „im Zweifel für den/die Angeklagte/n“ muss ein Strafverfahren auch dann eingestellt bzw. der/die Angeklagte freigesprochen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Tat für sehr wahrscheinlich halten, der/dem Tatverdächtigen die schuldhaft Tatbegehung aber nicht lückenlos nachweisen können.

Ein **eindeutiger Unschuldsbeweis** liegt vor, wenn zweifelsfrei dargelegt werden kann, dass sich überhaupt keine Straftat ereignet hat oder die Straftat jedenfalls nicht von der bisher verdächtigten Person begangen worden sein kann. In diesem Falle sind Schutzmaßnahmen nicht länger veranlasst. Die zu Unrecht Verdächtigten können und sollten rehabilitiert werden.

Ob der Träger einer Einrichtung der falsch verdächtigten Person im Nachhinein nicht nur moralisch, sondern auch **rechtlich zum Interessenausgleich verpflichtet** ist, hängt davon ab, ob die Leitungsverantwortlichen die Unbegründetheit ihres Verdachts bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätten erkennen können und müssen. Ist dies nicht der Fall, sind die zum Schutz der Kinder (scheinbar) erforderlichen Eingriffe in die Rechte des/der Tatverdächtigten weiterhin als rechtmäßig einzustufen. Denn **die**

Rechtmäßigkeit eines Eingriffs zur Gefahrenabwehr ist alleine danach zu beurteilen, wie sich den Verantwortlichen die Situation damals darstellte und darstellen musste. Bestand der konkrete Anschein, dass der/die Verdächtige ein Kind gefährdet, ist den Verantwortlichen keine Pflichtverletzung zum Vorwurf zu machen.

Stellt sich z.B. nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch eine Tat- oder Verdachtskündigung heraus, dass der Verdacht unbegründet war, ändert dies also nichts an der Rechtmäßigkeit der Kündigung. Im Einzelfall kann dennoch Anspruch auf **Wiedereinstellung** bestehen. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg urteilte allerdings 2015, dass die wirtschaftlichen Nachteile oder immateriellen Beeinträchtigungen, die ein/e Beschäftigte/r in Folge einer rechtmäßigen (Verdachts-)Kündigung erleidet, **keinen ersatzfähigen Schaden** darstellen (LAG BW vom 22. Mai 2015 – 12 Sa 5/15, nicht rechtskräftig).¹

Auch Beamtinnen und Beamten kann bei Verdacht einer Straftat die weitere Führung der Dienstgeschäfte verboten werden, wenn es hinreichend wahrscheinlich erscheint, dass die oder der Beamtin/Beamte die Tat begangen hat und es kein milderes Mittel zur sofortigen vorläufigen Sicherung zwingender dienstlicher Belange gibt. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist, § 22 BeamtStG. Können die Verdachtsmomente nicht ausgeräumt werden, schließt die Einstellung des Strafverfahrens (z.B. wegen Verjährung oder weil das Gericht letzte Zweifel an der Schuld nicht ausschließen konnte) die Entfernung des Beamten oder der Beamtin aus dem Beamtenverhältnis oder dessen Zurückstufung nicht zwingend aus.

Ein/e von Falschverdächtigung betroffene/r Beschäftigte/r oder Bewohner/in hat **Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld**, wenn jemand den **falschen Verdacht** schuldhaft, d.h. **vorsätzlich oder fahrlässig** in die Welt gesetzt und/oder verbreitet hat. Zum Schadensersatz verpflichtet wären auch Fach- und Leitungskräfte, die bestehende Verdachtsmomente **unzureichend geprüft** und darum Eingriffe in die Rechte der/des Verdächtigten vorgenommen haben, die bei pflichtgemäßer Prüfung hätten vermieden werden können.

Geldentschädigungen kommen nach Auffassung der Rechtsprechung zum Ausgleich für **erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen** nur dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt (BVerfG vom 14. Februar 1973 – 1 BvR 112/65). Wie schwer eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts wiegt, ist unter

¹ Die Revision des gekündigten Arbeitnehmers gegen diese Entscheidung war bei Redaktionsschluss noch beim Bundesarbeitsgericht anhängig (Az: 9 AZR 576/15).

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, dem Ausmaß der Verbreitung des Verdachts, der Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten und nach dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns der Person zu beurteilen, die den Schaden zu vertreten hat.

Wer eine andere Person wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht verdächtigt, kann wegen **falscher Verdächtigung** (§ 164 StGB) oder **Verleumdung** (§ 187 StGB) mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden. Auch Menschen, die nicht bewusst wahrheitswidrige Angaben machen, sondern die Wahrheit sagen, ihren sexuellen Missbrauch aber durch nichts als ihre Aussage belegen können, sehen sich dem Risiko einer Anzeige wegen **übler Nachrede** (§ 186 StGB) ausgesetzt. Viele derjenigen, die zwischen 2010 und 2012 öffentlich über den sexuellen Missbrauch geredet haben und hierzu auch von allen Seiten ermutigt wurden, wurden von den Tatverdächtigen juristisch durch Strafanzeigen und Unterlassungsklagen wieder zum Schweigen gebracht.

3 Befriedung bei ungeklärtem und unaufklärbarem Tatverdacht

Lässt sich ein konkreter Tatverdacht nicht aufklären, befinden sich alle Beteiligten in einer äußerst schwierigen Lage. Sowohl die mutmaßlichen Opfer als auch die mutmaßlichen TäterInnen sehen sich dem Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben und dem Misstrauen ihres sozialen bzw. beruflichen Umfelds ausgesetzt. Den mit dem Missbrauchsverdacht befassten Teams droht die Spaltung. Die Leitungsverantwortlichen der Einrichtung finden sich unter Umständen in dem Dilemma wieder, dass ihr Grad der Gewissheit über den Missbrauch weder ausreicht, um rechtlich gegen die Tatverdächtigen vorzugehen (z.B. mittels einer Verdachtskündigung), noch, um die gefährdeten Kinder und Jugendlichen als ausreichend sicher einzustufen. Art.3 UN-KRK verpflichtet die Einrichtung, dem Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch Vorrang vor dem berechtigten Interesse der Tatverdächtigen einzuräumen. Die Beweislastregeln im Strafverfahren und vor den Zivil- und Arbeitsgerichten schützen hingegen den Tatverdächtigen. Dem Kindeswohl kommt hierbei kein Gewicht mehr zu. In vielen Fällen bietet die Verdachtskündigung oder ein Aufhebungsvertrag die einzige rechtliche Möglichkeit, den Interessenkonflikt rechtlich beizulegen.

Anderenfalls bleibt die Einrichtung bzw. der Dienst in der Pflicht, die Minderjährigen weiterhin vor möglichen weiteren Übergriffen der/des Tatverdächtigen zu schützen, durch eine engmaschige Personalführung und -kontrolle und den engen Kontakt mit den mutmaßlich betroffenen und anderen potentiell gefährdeten Kindern.

Zugleich hat bei ungeklärter Sachlage eine moralische Verurteilung der Tatverdächtigen und der mutmaßlichen Opfer zu unterbleiben. Weder dürfen die Beschuldigten über Gebühr belastet, noch darf den Kindern und Jugendlichen unterstellt werden, sie hätten die Unwahrheit gesagt. Lassen sich hier Wege des Schutzes, der Rehabilitation und der Befriedung der Situation ohne wechselseitige Schuldzuweisung finden? Dieser Frage geht Barbara Kavemann gegenwärtig in einem Forschungsprojekt nach.

Maines und Robinson entwickelten in den 1980er Jahren in England den No Blame Approach (Robinson und Maines 2003). Er zielt auf die Beendigung und Befriedung von Mobbing an Schulen, ohne dass geklärt werden muss, wer wann was getan oder nicht getan hat. Ob sich der Ansatz auch zur Befriedung im Falle eines unaufklärbaren Verdachts des sexuellen Missbrauchs nutzen lässt? Darüber lohnt sich nachzudenken.

Literatur

Reemtsma, Jan Philipp (2002): Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem. In: ders.: Die Gewalt spricht nicht. Drei Reden. Stuttgart: Reclam, S. 47 – 84.

Robinson, George/Maines, Barbara (2003): Crying for Help. The No Blame Approach to Bullying, 4. Auflage, Lucky Duck: Bristol.